

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. VII+B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, B = BODENGESCHOSS
GRZ z.B. 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ z.B. 1.0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Tr H TRAUFEHÖHE
O OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAUGRENZE

3. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

KINDERGARTEN - KINDERHEIM

4. VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE (STRASSENBEGRENZUNG)
 ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

UMFORMERSTATION
 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

6. GRÜNLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ
 BOLZPLATZ
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 BÖSCHUNGSFLÄCHEN
DIE EIGENTÜMER DER GRUNDSTÜCKE SIND VERPFLICHTET, ZUM ANSCHLUSS IHRER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSTRASSEN, ANLAGEN VON BÖSCHUNGEN ZU DULDEN. DASSELBE GILT FÜR ERBBAUBERECHTIGTE, NIESSBRAUCHER UND INHABER SONSTIGER DINGLICHER RECHTE. DER ENDGÜLTIGE AUSBAUZUSTAND DER BÖSCHUNGEN RICHTET SICH NACH DEM GELÄNDE.

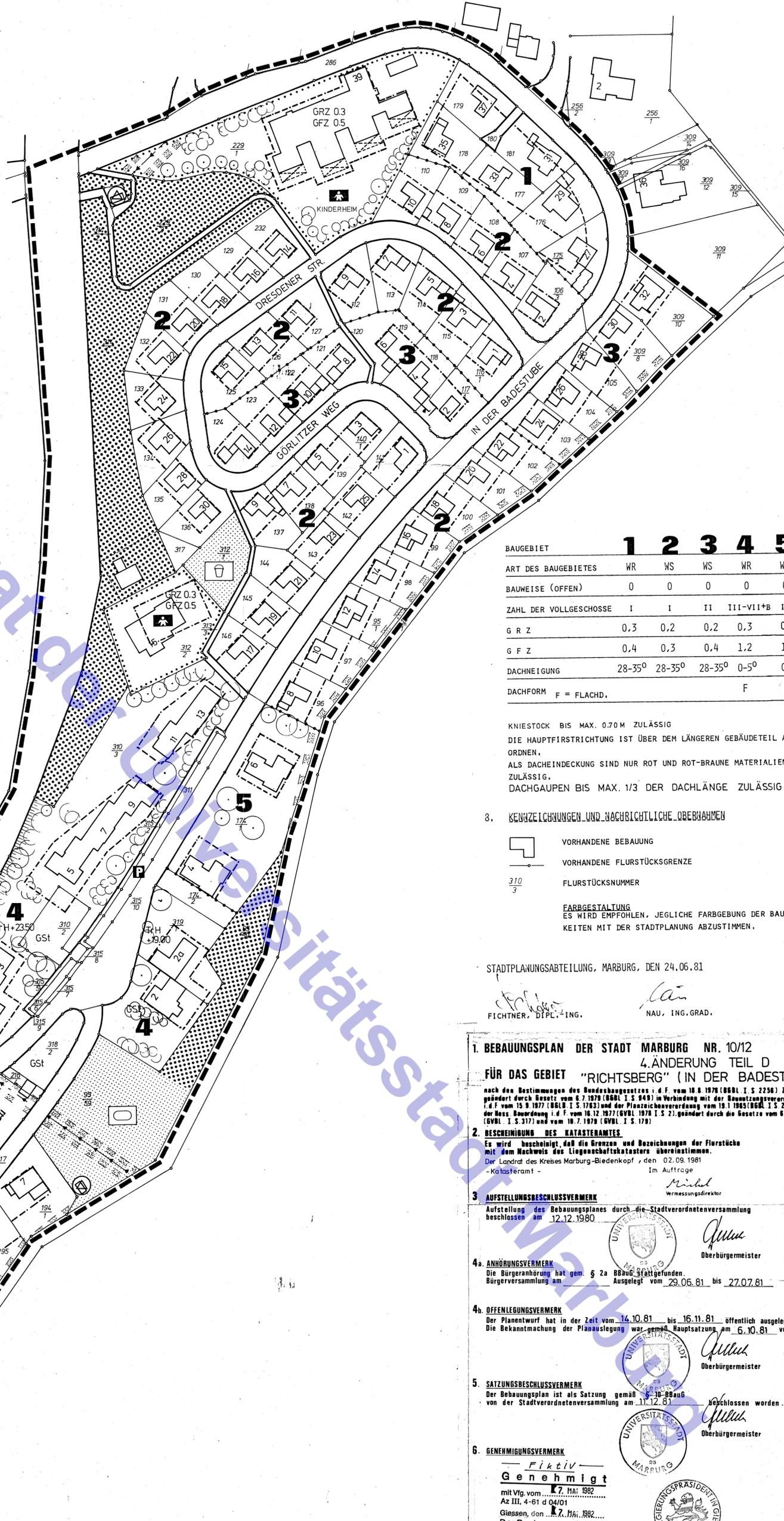
7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES ODER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

EINFRIEDIGUNGEN:

MIETHAUSGRUNDSTÜCKE BLEIBEN GRUNDSÄTZLICH OHNE EINFRIEDIGUNG. BEI EINFAMILIENHÄUSERN KANN DIE EINFRIEDIGUNG ALS HECKE ODER STRAUCHBEPFLANZUNG ERFOLGEN. KLEINSIEDLERSTELLEN MÜSSEN EINGEFRIEDIGT WERDEN. DIE EINFRIEDIGUNG KANN HIER ENTWEDER ALS HECKE, HECKE MIT DRAHTZAUN ODER ALS JÄGERZAUN, JEDOCH FÜR STRASSENZÜGE EINHEITLICH AUSGEFÜHRT WERDEN.

EINZELBAUM
 BAUMGRUPPE
 BUSCHBEPLANZUNG



BAUGEBIET	1	2	3	4	5
ART DES BAUGEBIETES	WR	WS	WS	WR	WR
BAUWEISE (OFFEN)	0	0	0	0	0
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	I	I	II	III-VII+B	IV+B
G R Z	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3
G F Z	0,4	0,3	0,4	1,2	1,0
DACHNEIGUNG	28-35°	28-35°	28-35°	0-5°	0-5°
DACHFORM	F = FLACHD.			F	F

KNIESTOCK BIS MAX. 0,70 M ZULÄSSIG
DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG IST ÜBER DEM LÄNGEREN GEBÄUDETEIL ANZUORDNEN.
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROT UND ROT-BRAUNE MATERIALIEN ZULÄSSIG.
DACHGAUPEN BIS MAX. 1/3 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG.

8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE BEBAUUNG
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 FLURSTÜCKSNUMMER
 FARBGESTALTUNG
ES WIRD EMPFOHLEN, JEGLICHE FARBGEBUNG DER BAULICHKEITEN MIT DER STADTPLANUNG ABZUSTIMMEN.

STADTPLANUNGSABTEILUNG, MARBURG, DEN 24.06.81

FICHTNER, DIPL.-ING. NAU, ING. GRAD.

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 10/12
4. ÄNDERUNG TEIL D
FÜR DAS GEBIET "RICHTSBERG" (IN DER BADESTUBE)

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 10.8.1970 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 948) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783) und der Planzeichenvorordnung vom 19.1.1985 (BGBl. I S. 21) sowie der Mess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 27) geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 317) und vom 18.7.1979 (GVBl. I S. 179)

2. BESCHLEIßUNG DES KATASTERAMTES
Es wird beschleißt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, den 02.09.1981
- Katasteramt - Im Auftrage
 Vermessungsdirektor

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMerk
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 12.12.1980

4a. ANHÖRUNGSVERMerk
Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBAuG stattgefunden.
Bürgerversammlung am 29.06.81 bis 27.07.81

4b. OFFENLEGUNGSVERMerk
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.10.81 bis 16.11.81 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 6.10.81 vollendet

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMerk
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.81 beschlossen worden.

6. GENEHMIGUNGSVERMerk
Fiktiv genehmigt
mit Vig. vom 7. Mai 1982
Az III, 4-61 d 04/01
Gießen, den 7. Mai 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

7. VERMerk ÜBER DIE AMTLICHE BEKÄNNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde an 26.05.82 öffentlich bekanntgegeben.